

Mannheim

55/1a

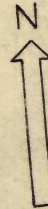
Schönau

ÄNDERUNG UND FESTSTELLUNG VON BAU- U. STRASSENFLUCHTEN AM MARIENWERDER WEG. TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 55/1

Erläuterung:

M 1:1000

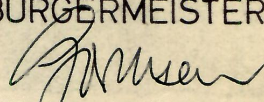
- festgestellte oder bestehende Bauflucht, sowie festgestellte oder bestehende Bau- und Straßenflucht
- festgestellte oder bestehende Straßenflucht
- neu festzustellende Bauflucht
- neu festzustellende Straßenflucht
- aufzuhebende Bauflucht (*Festgestellt durch den Polizeipräsidenten Mannheim am 29.11.1939*)
- Vorgartenflächen
- öffentliche Grünanlagen
- Straßenflächen und -plätze
- 95.52 alte Straßenhöhen
- 95.70 neue Straßenhöhen
- ∠ Sichtwinkel
- aufzuhebende Straßenflucht
- neu festzusetzende Baulinie
- neu festzusetzende Baugrenze
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- WR reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- ① Geschosszahl bei vorhandener Bebauung ohne Dachausbau
- ② Geschosszahl bei Neubebauung ~~ohne selbständige Wohnung im Dach~~ (zwingend)
- Satteldach 35° Neigung ~~ohne selbständige Wohnung im Dachraum~~


 } BESCHL.
 D. T. A.
 v. 11. 2. 82

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BauNVO VOM 26. JUNI 1962 IN
VERBINDUNG MIT DER MBO VOM 31. JANUAR 1958. *

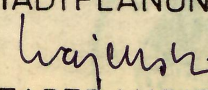
Mannheim, den 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ IV


 BÜRGERMEISTER

Mannheim, den 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT


 STADTBAUDIREKTOR

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984



Stadt Mannheim
-Dezernat IV-

Gormsen
Gormsen
Bürgermeister

(Mit Ausnahme der §§ 15 Dach-
geschosse Abs. 1 - 5, 51 Dach-
geschosse Abs. 1 und 50 Keller-
und Untergeschosse Abs. 4 MBO)
"Zugelassen sind Dachaufbauten
bis zu einer Gesamtbreite von
1/2 der Gebäudelänge. Die Höhe
der Vorderwand der Dachaufbauten
darf gemessen zwischen Schnitt-
linie Dachhaut des Gebäudes und
Vorderwand des Dachaufbaues
sowie Schnittlinie Dachhaut des
Dachaufbaues und Vorderwand des
Dachaufbaues max. 1,50 m be-
tragen. Beschluß des Technischen
Ausschusses vom 11.02.1982.

Hinweis:

- a) Der am 24.04.1959 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 55/1 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 55/1a) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
- b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. 13-241-0215

Nr. 13-241-0215
Genehmigt (§ 13 Baupl)
Karlsruhe, den 2.7.84
Regierungspräsident
Karlsruhe



Caro
~~Caro~~